

mit welchem schlagenden oder vielmehr niederschlagenden Grunde man ihn abspeist. Ich aber meine, dass es widersinnig ist, von einem Grundbesitzer zu verlangen, er solle bei Geldverlegenheiten den unberechtigten (was ist unberechtigt?) locus seines Grundstückes nicht belasten, sondern lieber sich in Wechselverbindlichkeiten stürzen, und dass es eben so widersinnig ist, dem Gläubiger zuzumuthen, er solle ein Pfandobjekt von meinethwegen zweifelhafter Sicherheit gegen Ausstellung eines Wechsels in der Aussicht unberücksichtigt lassen, dass ein Anderer, Vorsichtigerer, ihm dabei zuvorkommt, seine Ansprüche in das Hypothekenbuch eintragen zu lassen.

Man spricht immer von der Nothwendigkeit der Amortisation bei den Pfandbriefen, aber man vergisst, dass sie weit wichtiger ist bei den zur letzten Stelle eingetragenen Forderungen, und dass dafür nichts geschieht. Die preussische Boden-Credit-Actien-Bank wird es sich zur Aufgabe machen, diese Amortisation durch Errichtung von Tilgungskassen in das Publikum einzuführen, und es ist leicht zu erkennen, dass darin ein grosser Hebel für den Boden-Credit liegt. Denn wenn dem Kapitalisten durch eine starke Amortisation gewissermassen ein Reservefonds für seine an sich nicht mehr ganz sichere und durch den Realwerth nicht unbedingt gedeckte Forderung angesammelt wird, so wird er natürlich sehr viel eher bewogen werden, sein Geld herzugeben, als ohne einen solchen Rückhalt. Der Kapitalist wird aber deshalb doch keine Neigung haben, sich von dem Schuldner das Geld in kleinen Portionen zurückzahlen zu lassen. Daher tritt die Tilgungskasse als natürliche Vermittelung ein. Die Tilgungs-Rate dient auf der einen Seite dem Gläubiger als Sicherheit, auf der andern aber wächst sie dem Tilgenden zu und wenn er 15 Jahre lang Zinsen und Tilgungs-Rate regelmässig gezahlt hat, so ist er von der Schuld befreit. Es wird bei der preussischen Boden-Credit-Actien-Bank die Einrichtung getroffen werden, dass die Tilgungs-Raten zu billigen Procenten, also zu 4 und 3 Procent unter die Tilgenden hypothekarisch ausgethan werden, eine Massregel, welche mit der Zeit auch dazu verhelfen wird, den Boden-Credit zu verbessern.“

Wir gedachten der Schrift gerne ausführlich, weil sie mit dem Auge des Praktikers, mit gesundem Urtheil und Kenntniss der Litteratur fast alle Seiten der in Norddeutschland seit einigen Jahren viel erörterten und überall sehr praktischen Bodenkreditfrage berührt.

---

**Der Entwurf eines Gesetzes für den norddeutschen Bund, betreffend das Urheberrecht an Werken der Litteratur und der Kunst, an geographischen, naturwissenschaftlichen, architektonischen und ähnlichen Abbildungen, sowie an photographischen Aufnahmen nach der Natur, welcher bei den Organen des norddeutschen Bundes eingebracht ist, schliesst sich in seinen 87 Ar-**

tikeln aufs Engste an den Börsenvereinsentwurf an — an den Entwurf, der im Auftrage des Börsenvereins der deutschen Buchhändler in den Jahren 1855 bis 1857 ausgearbeitet worden ist. Nicht bloß die Systematik dieses älteren Entwurfes und dessen Grundgedanken sind beibehalten: es sind auch die einzelnen Paragraphen desselben zum grossen Theile ohne alle Aenderung, selbst ohne Fassungsänderung, in den neuen Entwurf herübergenommen. Nur den Abschnitten III. (Werke der bildenden Künste) und V. (Photographische Aufnahmen nach der Natur) liegen andere Entwürfe zu Grunde, nämlich in III. der von Kühns veröffentlichte und recht tüchtig motivirte Gesezentwurf der deutschen Kunstgenossenschaft, betreffend das Recht des Urhebers an Werken der bildenden Künste (Berlin, 1864) und in V. Hermann Kaisers „Entwurf eines Gesetzes zum Schutze der Originalphotographien gegen unbefugte Nachbildung“ (Berlin 1868) — übrigens sind die beiden letzten Entwürfe keineswegs in der fast unbedingt massgebenden Weise benützt, wie der erst angeführte. Diesem Verhältnisse des Entwurfes zu dem Börsenvereinsentwurfe entsprechend, begnügen sich die beigegebenen Motive (S. 23—80) zum grossen Theile mit Verweisungen auf die allerdings gründlichen Motive dieses Entwurfes und können schon desshalb nur an wenigen Stellen einigermaßen eine wissenschaftliche Bedeutung in Anspruch nehmen. In einigen, aber nur ganz wenigen Artikeln (namentlich in §. 19, 56, 65, 69) ist auch der Bundesgesezentwurf benützt worden — der Entwurf, der im Auftrage der deutschen Bundesversammlung in den Jahren 1863 und 1864 festgestellt und 1865 in Bayern mit verhältnissmässig unbedeutenden Abänderungen zum Gesetze erhoben worden ist. Für die Regel ist diess nicht geschehen, wie denn nicht einmal die Motive durchgängig eine gründlichere Prüfung der abweichenden Vorschläge dieses Entwurfes für der Mühe werth erachten.

Dass bei einer Gesetzgebung, wie der in Frage stehenden, Urtheile, Wünsche und Entwürfe, die direkt oder indirekt aus den vorzugsweise beteiligten Kreisen kommen, gewürdigt und berücksichtigt werden, ist sicherlich nicht zu tadeln. Aber ob diese Berücksichtigung nicht möglich gewesen wäre auch bei Zugrundelegen des Bundesgesezentwurfes, und ob, wenn diess der Fall, nicht Lezteres geboten gewesen wäre, ist eine andere Frage. In ersterer Beziehung mag darauf hingewiesen werden, dass auch bei der Abfassung des Bundesgesezentwurfes jene aus buchhändlerischen und künstlerischen Kreisen stammenden Entwürfe vorlagen und von der betr. Commission gewürdigt, wenn auch vielleicht nicht ausgiebig genug berücksichtigt worden sind; nur dass manche Abweichungen des Bundesgesezentwurfes von dem Börsenvereinsentwurfe — so namentlich die in den Motiven in erster Linie getadelte Bestimmung des § 41 — Ergänzung durch die Einführungsgesetze voraussetzen,

also in einer direkt wirkenden einheitlichen Gesetzgebung ohne alle Störung der Oekonomie des Entwurfes durch Rückgreifen auf jene anderen Entwürfe zu beseitigen gewesen wären. Wäre es so wohl möglich gewesen, die betreffenden Wünsche eingehender zu berücksichtigen und doch den Bundesgesetzentwurf zum Ausgangspunkte zu nehmen, so kann bezüglich der Frage: ob diess hätte geschehen sollen? alle Rücksichtnahme auf die Anforderungen der politischen Klugheit bei Seite bleiben. Denn darin besteht eben gerade in der Gegenwart die Politik der Regierung, die den Entwurf vorgelegt hat, dass sie an das *Sic volo sic jubeo* ihrer Seits und an schweigendes Unterwerfen auf der andern Seite die anscheinend selbstständigen Stämme und Regierungen gewöhnt — würde sich sonst doch nicht selbst in den Motiven zu dem vorliegenden, gewiss unpolitischen Gesetzesentwurf die herbe Aeusserung finden: es ergebe sich allerdings aus den Bestimmungen der §§. 76 und 77 eine Härte für die in den süddeutschen Staaten erscheinenden Werke; aber sie könne vermieden werden entweder durch Eintritt dieser Staaten in den norddeutschen Bund, der ihnen ja frei stehe, oder durch Publication dieses Gesetzes auch in den süddeutschen Staaten (Motiv. S. 77)! Aber auch wenn von Rücksichtnahme auf die ausserhalb des norddeutschen Bundes stehenden Staaten ganz abgesehen werden wollte, wäre im Interesse des Gesetzes, und hiemit der deutschen Rechtsentwicklung eine viel eingehendere Berücksichtigung jenes bei Seite geschobenen Entwurfes zu erwarten gewesen. Wie diess bei der deutschen Wechselordnung und bei dem deutschen Handelsgesetzbuche unbestrittener Massen der Fall ist, so und aus den gleichen Gründen ist auch durch den auf sorgfältiger Berathung einer gemeinsamen Commission beruhenden Bundesgesetzentwurf das Rechtsinstitut, um das es sich handelt, weiter ausgebildet, sein Princip richtiger erfasst und schärfer durchgeführt worden. Namentlich in der Loslösung der singulären und willkürlichen Sätze, in der principiellen Basirung des Institutes, in der consequenten Entscheidung streitiger Fragen ist Erhebliches geleistet, und ein Fortschritt nicht blos gegenüber den älteren Gesetzen, sondern auch gegenüber den zu Grunde liegenden Entwürfen selbst erzielt worden (vgl. meine Ausführungen in Pözl's Kritischer Vierteljahrsschrift VII. S. 1 f., 241 f., 567 f.). Dass der jezt vorliegende Entwurf es vorzieht, diese Fortschritte zu ignoriren, und auch in den mehr formellen, mehr juristischen Fragen einfach auf den Börsenvereinsentwurf zurückgreifen, statt die Mängel des Bundesgesetzentwurfes, die wenigstens theilweise nur auf der Compromissqualität desselben beruhen, möglichst zu beseitigen, ist in hohem Grade bedauerlich. Gerade in einer Materie, in der in so ausserordentlicher Weise Wissenschaft und Gesetzgebung zusammenarbeiten müssen und zusammenarbeiten, wie in der Materie des Urheberrechtes, und von einem Ent-

wurfe, der, Gesez geworden, einen so bedeutenden und dauernden Einfluss auch auf die wissenschaftliche Fortbildung des Institutes haben wird und muss, kann in besonders hohem Masse verlangt werden, dass auch in formell juristischer Beziehung das höchste geleistet wird, was nach dem Stande der Wissenschaft zu leisten möglich ist. Wer freilich mit dem Verfasser der Motive „die Jurisprudenz im Nachdrucke“ für „technisch im eminenten Sinne“ erklärt (S. 25, 45), mag wenig Werth darauf legen, das Institut um seiner selbst willen von den Singularitäten zu befreien, die ihm aus der Zeit des Privilegienstandpunktes und in Folge der unvollständigen Erfassung der Principien noch ankleben. Und wer einen Gegensatz zwischen nord- und süddeutscher Jurisprudenz in einer Doctrin aufzufinden vermag (Motive S. 54), deren hauptsächlichste, fast ausschliessliche Bearbeitung zufälliger Weise von Süddeutschland aus erfolgt ist — (Jolly, Wächter, Harum, neuestens Schäßfle) — mag allerdings gegen manchen von der Wissenschaft angebahnten und im Bundesgesezentwurfe adoptirten Fortschritt misstrauisch sein.

Dass in vielen Punkten, in denen der Bundesgesezentwurf entschieden eine Verbesserung des bisher geltenden Rechtes, und namentlich des Börsenvereinsentwurfes, enthält, letzterer ungeändert beibehalten worden ist, zeigt ein Blick gleich auf die ersten Paragraphen des neuen Entwurfes. Da wird als eigentliches Objekt des Urheberrechtes nicht das literarische Erzeugniss aufgeführt, für dessen Begriff gleichgültig ist, ob es bereits veröffentlicht war oder nicht, ob es niedergeschrieben ist, oder nur mündlich vorgetragen wurde (§. 1 des Bundesgesezentwurfes), sondern die bereits herausgegebene Schrift, der nur Manuscripte aller Art, und Vorträge gewisser Art (zum Zwecke der Erbauung, der Belehrung, des Vergnügens) gleichgestellt werden (§. 1 und 4 des Entwurfes, vgl. übrigens auch unten die Bemerkungen zu §. 4 a). Da wird der Versuch nicht wiederholt, durch Trennung und principielle Zusammenfassung der Fälle, in denen das Verbot des Nachdruckes nicht Platz greifen soll, den Begriff des literarischen Erzeugnisses, und den Inhalt der verbotenen Handlung näher zu bestimmen (Bundesgesezentwurf §. 1, 2. Absatz bis §. 8), sondern es wird im §. 5, was nicht als Nachdruck anzusehen ist, ohne alle Rücksicht darauf aufgeführt, ob diess der Fall ist, weil kein geschütztes Objekt vorliegt, oder weil es an der äusseren Handlung fehlt, die verboten ist, oder weil das Produkt dieser Handlung weder ganz noch theilweise mit der Vorlage identisch ist. Da tritt in §. 2. a der Besteller des Werkes wiederum mit selbstständigem Rechte auf, obwohl die Unanwendbarkeit der zu Grunde liegenden Präsumtion auf musikalische Compositionen richtig erkannt (§. 40) und für Werke der bildenden Kunst in §. 50, Absatz 3 sogar die entgegengesetzte Präsumtion aufgestellt ist. Da wird die selbstständige Berücksichtigung der Einrichtungen und Interessen der Tagespresse, wie sie §. 4 des Bundesgesezentwurfes

versuchte, und zwar mit entschiedenem Glücke versuchte (vgl. meine Bemerkungen in der krit. Vierteljahrsschrift VII. S. 47—53; Schäffle, die nationalökonomische Theorie der ausschliessenden Absatzverhältnisse S. 148 u. 149) ganz bei Seite gelassen und — diessmal selbst in Widerspruch mit dem Börsenvereinsentwurfe (§. 4. e) — lediglich die Freigebung der sogen. Zeitungsnachrichten ausgesprochen.

So liesse sich noch manche Bestimmung hervorheben, die durch einfachen Anschluss an den Bundesgesetzentwurf mit einer bessern zu vertauschen gewesen wäre. Es möge aber die Hinweisung auf die angeführten Paragraphen zu einiger Begründung des ausgesprochenen Urtheiles genügen, und sollen die folgenden Bemerkungen im Gegentheile diejenigen Punkte hervorheben, in denen — sei es gegenüber dem geltenden Rechte, sei es gegenüber den vorausgehenden Entwürfen — erheblichere Fragen in materiell neuer und beachtenswerther Weise beantwortet werden.

#### I. Schriften.

Die 38 Paragraphen, die unter dieser Ueberschrift den ersten Theil des Entwurfes bilden, bieten verhältnissmässig am Wenigsten zu Bemerkungen in der lezt angedeuteten Richtung Veranlassung. Sie stimmen aber auch bis auf die Fassung der einzelnen Sätze zum grössten Theile mit dem Börsenvereinsentwurfe überein. Doch ist Einzelnes hervorzuheben:

So ist vor Allem interessant, dass in §. 4. a vgl. mit §. 5. a, b, d—g und §. 6 vorletzter Absatz zum Erstenmale ein nach Umfang und Stärke vermehrter Schutz der nicht herausgegebenen Schrift (des Manuscriptes) bestimmt statuirt und consequent durchgeführt wird. Einmal nämlich wird der Schutz jedem Manuscripte ohne Rücksicht auf dessen Verhältniss zum Begriffe des literarischen Erzeugnisses — also namentlich jedem Briefe — gewährt; dann aber wird geschützt gegen jede Drucklegung eines solchen Manuscriptes, auch gegen den den herausgegebenen Schriften gegenüber zugelassenen partiellen Abdruck in der Form von Citaten, behufs Produktion selbstständiger Werke, in Anthologien, sowie gegen Herausgabe von Uebersetzungen (vgl. übrigens auch den österreichischen Entwurf von 1862, §. 4. a und letzter Absatz, §. 7 a, b). Dass diess in Anerkennung höchst persönlicher Interessen des Schreibers geschieht, zeigt nicht blos die Verweisung auf Harum's Ausführungen, sondern und namentlich die eigene Ausführung der Motive (S. 27): „Der Urheber muss das völlig uneingeschränkte Bestimmungsrecht darüber haben, ob sein Werk oder wann dasselbe in irgend einer Form öffentlich mitgetheilt werden soll. Selbst das Citiren eines einzelnen, nur im Manuscripte vorhandenen Gedichtes oder Aufsatzes muss er untersagen dürfen, weil er möglicher Weise gar keine Mittheilung, auch nicht im kleinsten Theile gestatten will. . . . Im juristischen Sinne wird sich sehr selten eine Verletzung der Persönlichkeit weder in Gestalt der Injurie noch der Verleumdung erweisen lassen, wo dennoch das höchste persönliche Interesse obwaltet, die geschehene über eine bloße Indiscretion

weit hinausgehende Mittheilung zu untersagen, und wo es eine Ungerechtigkeit enthält, die Rechtsmittel zu dieser Untersagung dem Urheber vorzuenthalten.“ Daneben werden die entgegengesetzten Interessen, welche im concreten Falle die Gestattung eines Abdruckes nothwendig zu machen scheinen, durch die Erlaubniss des Abdruckes von Briefen zu wahren gesucht: „wenn solcher zur Wahrung eines erweislichen rechtmässigen, persönlichen oder vermögensrechtlichen Interesses des Adressaten durch dieses selbst oder im Namen denselben erfolgt.“

Weiterhin findet sich der Schutz der Herausgabe von *Inedita* — er wird im Gegensatze zum Bundesgesetzentwurfe (§. 10 u. 17) für die gleiche Frist und mit gleicher Intensivität gewährt, wie der originalen Produktion — einmal ausgedehnt auf die Herausgabe von bereits gedruckten Werken, bei denen „die Druckexemplare wegen ihrer Seltenheit oder aus anderen Gründen in literarischer Hinsicht einen ähnlichen Werth wie ungedruckte Manuscripte haben“ (§. 2 letzter Absatz); und dann in Zusammenhang gebracht mit dem Eigenthume am Manuscripte. Letzteres insoferne nach §. 2 vorl. Absatz die Herausgabe eines Manuscriptes ohne Genehmigung des Eigenthümers zwar die Entstehung des Urheberrechtes für den Herausgeber nicht hindert, im Verhältnisse zum Eigenthümer aber als eine durch Unterdrückung der Ausgabe und Entschädigung zu reprimirende Rechtsverletzung erscheint. Von diesen Feststellungen ist jedenfalls die erstere (zu der letzteren wären zu vergleichen meine Bemerkungen in der krit. Vierteljahrsschrift a. a. O. S. 15 Note\*, S. 266, und in meinem Urheberrechte S. 170) gerechtfertigt, und ein Beweis, dass gewissen speciellen Bedürfnissen der eigentlich wissenschaftlichen Arbeit in aner kennenswerther Weise Rechnung getragen ist. Uebrigens tritt diese Berücksichtigung auch sonst im Entwurfe hervor, wie namentlich im Schutze der Texteskritik gegen einfachen Abdruck der neu gefundenen Verbesserungen, und der in todtter Sprache geschriebenen Werke gegen Uebersetzung in eine lebende Sprache (§. 4. c und §. 6. a vgl. mit der krit. Vierteljahrsschrift S. 256 f., 266 f.)

Die im bisherigen Rechte allgemein adoptirte Dauer des Urheberrechtes ist beibehalten (§. 7 u. fl.), unter Berufung „auf die treffendste Begründung des temporären Schutzes bei Schäffle, die ausschliessende Theorie der Absatzverhältnisse S. 169 f.“ Auch der Vorschlag Schäffle's, eine fixe, nicht von der Lebensdauer des Autors abhängende Schutzfrist zu statuiren, wird als „im Principe vielleicht richtig“ anerkannt, und nur, weil kein praktisches Bedürfniss einer Aenderung hervorgetreten, und mit Rücksicht auf das Autorrecht an ungedruckten Manuscripten abgelehnt (Motive S. 36 u. 37). Möglich, dass das lezt angeführte Bedenken sein Gewicht verloren hätte, wenn die Modificationen ins Auge gefasst worden wären, die in meinen Bemerkungen in der krit. Vierteljahrsschrift VII. 268 f. dem hier ebenfalls gestellten Verlangen einer fixen Schutzfrist beigefügt sind.

Mir wenigstens scheint es, der Bemerkungen der Motive unerachtet, principiell am Richtigsten und zugleich ohne praktische Inconvenienzen, einmal bei durch den Autor veröffentlichten Werken eine fixe (dreissig-jährige) von der Herausgabe an zu berechnende Schutzfrist zu gewähren, solche aber, wenn beim Ablaufe der Frist der Verfasser noch lebt, bis zu dessen Tode zu verlängern; und weiterhin bei vom Autor nicht veröffentlichten Werken den Erben eine fixe, etwa 10jährige Frist zur Bewerkstelligung der Veröffentlichung, von der binnen dieser Frist erfolgenden Veröffentlichung an aber die gewöhnliche dreissigjährige Frist einzuräumen. Der Entwurf hätte auch für eine derartige Bestimmung einen Vorgang in der Schweizer Convention vom 3. Dez. 1856 gehabt. Kürzere Fristen (als die dreissigjährige) sind auf dem Gebiete des Urheberrechtes an Schriften bestimmt für die ausschliessliche Uebersetzungsbefugniss — nämlich eine 5jährige Frist —, und für den Schutz von Textebearbeitungen — nämlich von 10 Jahren. Uebrigens harmonirt in ersterer Beziehung der Inhalt des Entwurfes (§. 7), der offenbar nur das vorbehaltenene Uebersetzungsrecht in die kürzere Frist einengt, nicht mit dem Inhalte der Motive (S. 36), nach denen in allen Fällen, in welchen ein Schutz gegen Uebersetzung gegeben wird, die Frist nicht über 5 Jahre vom Erscheinen der rechtmässigen Uebersetzung ausgedehnt werden will.

Neu, aber nicht glücklich ist die Bestimmung des §. 17: „Ist ein Werk in mehreren Auflagen erschienen, so ist jede derselben gegen Nachdruck geschützt, so lange noch eine Auflage des Werkes des gesetzlichen Schutzes geniesst. Diess gilt selbst dann, wenn eine Auflage für sich allein, z. B. wegen Anonymität oder Pseudonymität bereits als literarisches Gemeingut zu betrachten wäre.“ Nicht glücklich, weil sie entweder überflüssig ist, nämlich wenn sie die erst nach dem Tode des Autors neu erscheinenden Auflagen nicht mit umfassen soll, oder zu grossen Inconvenienzen führt — wenn letzteres der Fall sein sollte.

In Beziehung auf Entschädigung und Strafe (§. 19 f.) werden theilweise die Neuerungen des Bundesgesetzentwurfes adoptirt, theilweise die Propositionen des Börsenvereinsentwurfes beibehalten, in einzelnen untergeordneten Punkten auch neue Aufstellungen gemacht. Ersteres ist der Fall bezüglich der Scheidung des wissentlichen, des fahrlässigen und des zufälligen Nachdruckes, sowie der Annahme einer Verpflichtung zur Herausgabe der Bereicherung bei zufälligem Nachdrucke (§. 19). An den Börsenvereinsentwurf und überhaupt an die ältere Gesetzgebung schliesst sich ferner der Entwurf namentlich dadurch an, dass er im Zweifelsfalle die Höhe der Ersatzsumme von den Sachverständigen innerhalb eines Rahmens festsetzen lässt, der nach dem Buchhändlernettopreise der rechtmässigen Ausgabe sich bestimmt; (§. 20, 23) durch die Adoption des Strafrahmens — fünfzig bis tausend Vereinsthaler — (§. 24); durch die unbeschränkte Zulassung der Confis-

cation (§. 27) im Gegensatze zu der milderen Scheidung zwischen Confiscation und Beschlagnahme, wie sie sich im Bundesgesezentwurfe (§. 37, 39, 40) durchgeführt findet, in den Motiven (S. 44) aber — wohl nicht mit Recht — als unpraktisch und unausführbar bezeichnet ist; durch die Beseitigung der privatrechtlichen Haftung des fahrlässigen beziehungsweise zufälligen Verbreiters, und die Beschränkung der Straf- und Ersazandrohung auf den wissentlichen und gewerbsmässigen Verbreiter (§. 20 des Entwurfes vgl. mit §. 38 des Bundesgesezentwurfes, §. 28 des Börsenvereinsentwurfes). Auch gegenüber dem Börsenvereinsentwurfe selbstständig ist die Bestimmung eines geringeren Minimums in §. 20 (50 bis 1000 statt 200 bis 1000 Exemplare); die Feststellung der Strafbarkeit Dessen der in grober Fahrlässigkeit einen Nachdruck begeht (§. 24) — wobei die Motive S. 43 sehr mit Unrecht anführen, der Bundesgesezentwurf statuire Strafbarkeit auch im Falle geringer Fahrlässigkeit; denn derselbe beschränkt sie im Gegentheile auf dolosen Nachdruck (§. 37) —; die Hervorhebung der Verbreitungsabsicht im Thatbestande des Nachdruckes in §. 19 und 24; endlich die Aufnahme einer speciellen Bestimmung über die Strafbarkeit des Anstifters (§. 26). — In Beziehung auf einen Theil der hier angeführten Bestimmungen des Entwurfes, namentlich bezüglich der Aufstellung eines Rahmens für die Feststellung der Schadensersatzsumme, gilt vorzugsweise, was im Eingange ausgestellt worden ist: dass nämlich die singulären Bestimmungen des bisherigen Rechtes ohne Noth beibehalten und das Institut nicht genügend in Uebereinstimmung mit den allgemeinen Rechtsgrundsätzen gebracht worden ist. Indessen mag es gestattet sein, hierüber auf die Bemerkungen zum Bundesgesezentwurfe (krit. Vierteljahrsschrift a. a. O. S. 567 f.) zurückzuverweisen.

Weiterhin wird in §. 33 u. 34, in Uebereinstimmung mit dem Börsenvereinsentwurfe, das Institut der Sachverständigenvereine adoptirt, und deren Bildung in allen Staaten des norddeutschen Bundes angeordnet, die es nicht vorziehen sollten, sich zu diesem Behufe an andere Staaten des norddeutschen Bundes anzuschliessen oder mit denselben zur Bildung gemeinschaftlicher Vereine zu verbinden. Das Institut ist dann, um diess gleich hier zu bemerken, in §. 43 vgl. mit §. 40, und in §. 54 vgl. mit §. 52 und 53 auch auf die Streitigkeiten über Nachdruck musikalischer Compositionen und Nachbildung von Werken der bildenden Kunst übertragen; nicht aber auf Streitigkeiten, welche die öffentliche Aufführung dramatischer, musikalischer oder dram.-musik. Werke betreffen. Und zwar sollen die literarischen Sachverständigenvereine gebildet werden aus Schriftstellern und Buchhändlern, die musikalischen aus Componisten, Musikverständigen und Musikalienhändlern, die artistischen aus Künstlern verschiedener Kunstzweige, aus Kunstverständigen, Kunsthändlern und Photographen. Welche Fragen an diese Collegien zu verweisen sind, und welche Bedeutung ihren Gutachten



zukommt? ist hiebei sorgfältig, und, wie mir scheint, im Allgemeinen mit Geschick bestimmt — namentlich insoferne ausschliesslich die innerhalb des gesetzlichen Rahmens sich haltende Fixirung der Ersazsumme als für das Gericht unbedingt massgebend erklärt ist, anderweite Gutachten dagegen nur bei der selbstständigen Entscheidung des Richters von solchem zu berücksichtigen sind — „in den Gründen des Erkenntnisses zu berücksichtigen“ heisst es in §. 52 —.

Bezüglich der — dreijährigen — Verjährung endlich ist die Bestimmung des §. 38 hervorzuheben: dass die begonnene Verjährung nicht laufe, solange noch brauchbare Nachdrucksexemplare vorrätig und nicht mit Beschlag belegt seien.

Unter der Rubrik

#### II. Musikalische Compositionen

sind 5 Paragraphen (39—43) aufgeführt, von denen 3 wörtlich, einer mit Ausnahme eines Zusazes, der auch bei Musikalien die Benützungsweise des §. 5. a und b (Citiren und Aufnahme in Sammelwerke) für erlaubt erklärt, mit den betreffenden Bestimmungen des Börsenvereinsentwurfes (§. 36—39) übereinstimmen, einer endlich eine neue, principiell aber wenig erhebliche Bestimmung (bezüglich des Bestellers) enthält.

Die Melodie ist also auch in diesem Entwurfe nicht zum Mittel- und Schwerpunkte des Rechtes und Verbotes gemacht worden: denn „es gibt — wie die Motive S. 49 sagen — selbstständige Benutzungen der Melodie, die einem rechtlichen Verbote zu unterwerfen kein Grund vorliegt.“

Das Verhältniss des hernach adoptirten Börsenvereinsentwurfes einer Seits zu den bisherigen Gesetzgebungen anderer Seits zu dem Bundesgesetzentwurf mag aus meinem Urheberrechte S. 190 f. entnommen werden.

III. Werke der bildenden Künste. (§. 44—55).

IV. Geographische, naturwissenschaftliche, architektonische und ähnliche Abbildungen. (§. 56 u. 57).

V. Photographische Aufnahmen nach der Natur. (§. 58—62).

Die Regelung der brennenden Frage über den Schutz des sog. artistischen Eigenthums erfolgt in den 19 Paragraphen, die unter obigen drei Rubriken enthalten sind, nicht blos in formell tüchtiger und präciser Weise, sondern auch unter Wahrung ziemlicher Selbstständigkeit in materieller Beziehung. Lezterer Umstand nöthigt, zur Orientirung über den Inhalt zunächst die Grundgedanken herauszuheben, und die Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen gesondert folgen zu lassen.

1) Als geschützte Objekte erscheinen die Werke der bildenden Künste — zu denen nach den Motiven S. 53 Werke der Baukunst nicht gehören, und von denen die auf öffentlichen Plätzen oder Strassen aufgestellten Werke ausgenommen werden (§. 47, Ziff. 2). Ausserdem

sind geschützt die in Rubrik IV. herausgehobenen Zeichnungen und Abbildungen — gleichviel ob durch Zeichnung oder Plastik hergestellt (§. 56 vgl. mit Motiven S. 63) —; und die photographischen Aufnahmen nach der Natur, die der Entwurf nach Anordnung und Motiven nicht den Werken der bildenden Kunst beigezählt wissen will (§. 64).

2) Dem Urheber solcher Objekte ist ganz allgemein das Recht zugeschrieben, dieselben ausschliesslich nachzubilden.

Verboten ist also nicht bloss die mechanische Vervielfältigung, ferner die eine mechanische Vervielfältigung vorbereitende und bezweckende künstlerische Nachbildung (vgl. über den Gegensatz den §. 26 des Bundesgesetzentwurfes), sondern auch die Einzelcopie — letztere freilich unter Befügung einer Ausnahme (§. 47, Ziff. 1).

Unter dieses Verbot fällt ferner, wie ausdrücklich hervorgehoben wird, auch die Nachbildung mittelst anderen Verfahrens (§. 44, Ziff. 1), in anderer Kunstgattung (§. 44, Ziff. 2), an Industrieerzeugnissen (§. 45).

Nur die photographische Aufnahme nach der Natur ist gegen Nachbildung in anderer Kunstgattung d. h. durch ein Verfahren der plastischen Kunst nicht geschützt (§. 59, Ziff. 2).

3) Das Urheberrecht an den angeführten Objekten wird erworben nicht bloss durch Originalproduktion, sondern auch durch rechtmässige Nachbildung eines anderen Werkes der bildenden Kunst (§. 48) — ohne dass hiebei die Verschiedenheit des Kunstverfahrens irgend in Betracht käme, wie nach dem Bundesgesetzentwurf §. 27 (vgl. Motive S. 59).

4) Weder zum Erwerbe noch zur Geltendmachung des Rechtes ist die Beobachtung irgend einer Förmlichkeit erforderlich. Diess gilt namentlich bezüglich der Anmeldung bei dem Curatorium der Künste, welche nach dem preuss. Rechte vor der Veräusserung der ersten Copie erfolgen muss, sowie bezüglich des Eintrags in die Rolle, welche §. 47 des Börsenvereinsentwurfes wenigstens für die nicht durch die Presse vervielfältigten Kunstwerke verlangt. (Motive S. 56.) Denn der in §. 51 erwähnte Eintrag bezweckt nur eine Beweiserleichterung und ist lediglich facultativ.

5) Das Urheberrecht wird durch Veräusserung des Werkes selbst nicht verloren und im Zweifel nicht übertragen (§. 50).

6) Das Urheberrecht wird geschützt während der Lebensdauer des Urhebers und bis zum Ablaufe des zehnten Jahres nach dem Tode desselben (§. 49). Doch tritt für die in Rubrik V. erwähnten wissenschaftlichen Zeichnungen und Abbildungen die längere Schutzfrist der literarischen Erzeugnisse (30 Jahre) ein, und für photographische Aufnahmen nach der Natur eine fixe fünfjährige Schutzfrist (§. 49, 57, 61).

7) Während in Beziehung auf die Strafe widerrechtlicher Nachbildung die zunächst für literarische Erzeugnisse aufgestellten Bestimmungen in Kraft treten, ist der Rahmen, innerhalb dessen die Sachverständigen

die Ersazsumme arbiträren dürfen, einfach durch Bestimmung eines Maximums von 10000 Thalern festgesetzt, also der für literarische Erzeugnisse im Entwurfe beliebte Modus auch für vervielfältigte und in Massen verbreitete Werke aufgegeben (§. 53).

Ein Blick auf diese Bestimmungen zeigt, dass der Entwurf zwar einer Seits die Werke der Kunst während einer kürzeren Frist schützt, als diess im bisherigen Rechte der Fall und in den übrigen Entwürfen proponirt ist; anderer Seits aber den Schutz intensiver und umfangreicher gewährt, als diess in irgend einem bisherigen Gesetze oder Entwürfe geschehen. Letzteres gilt jedenfalls im Verhältnisse zum Bundesgesetzentwurfe, dessen Verbot die Einzelcopie für die Regel, die Nachbildung in anderer Kunstgattung und in Industrieerzeugnissen überhaupt nicht trifft (§. 26, Abs. 2, §. 30, Abs. 2, §. 31); der ferner die rechtmässige Nachbildung nur schützt, soferne dieselbe auf anderem Kunstverfahren beruht (§. 27); der endlich die Aufnahme von Nachbildungen der Werke der Kunst in literarische Werke unter gewissen Voraussetzungen frei lässt (§. 32). Auch gegenüber dem Börsenvereinsentwurfe ist diess — obgleich in geringerem Masse — der Fall; denn derselbe verbietet sowenig als der Bundesgesetzentwurf die Nachbildung in anderer Kunstgattung (§. 44. a) und die Benützung zur Herstellung literarischer Erzeugnisse (§. 44. c); schützt rechtmässige Nachbildungen ebenfalls nur, wenn sie durch ein abweichendes Kunstverfahren hergestellt sind (§. 42), und macht überdiess — was im Bundesgesetzentwurfe nicht der Fall ist — den Schutz von einer Förmlichkeit abhängig (vgl. oben Z. 4). Nur der Entwurf der deutschen Kunstgenossenschaft verlangt — soweit es sich nicht um Photographien handelt — noch weitergehenden Schutz, indem er weder die Werke der Baukunst, noch die öffentlich aufgestellten Werke vom Schutze ausgenommen wissen will.

Die Motive suchen denn auch diese Ausdehnung und Verschärfung des Schutzes in ausführlicher und interessanter Erörterung zu rechtfertigen, indem sie sich vorzugsweise gegen Schöffle wenden, der in seinem mehr angeführten Werke S. 239 f. mit Entschiedenheit gerade für das Gegentheil sich ausgesprochen hat.

Es wird gegen die Ausscheidung derjenigen Kunstwerke, die als Unica veräussert werden, und die Beschränkung des Schutzes auf diejenigen, die der Verbreitung mittelst eines Vervielfältigungsverfahrens fähig sind, eingewendet einmal die nothwendige Rücksichtnahme auf die persönlichen Interessen des Urhebers, und dann die gegenwärtige Gestaltung des Kunsthandels. „Es fehlt bis jetzt an jedem statistischen Beweise darüber, dass der mittlere Durchschnittspreis, der für sogenannte einzelne Originalkunstwerke gezahlt zu werden pflegt, eine hinreichende Entschädigung des Künstlers für seine Mühe und Kosten darstelle. Ja es ist sogar wahrscheinlich, dass, von wenigen besonderen Ausnahmen abgesehen, der

mittlere Preis für Kunstwerke, die als Unica veräussert werden, unter dem Masse eines hinlänglichen Ersatzes für die durchschnittlich aufgewendete Arbeit und Auslage von Kosten zurückbleibt. Das Publikum, für welches jene Einzelkunstwerke bestimmt sind, ist ausserordentlich klein im Verhältniss zur Zahl der produzierenden Künstler. Das Angebot künstlerischer Arbeiten übersteigt unzweifelhaft die Nachfrage. Bei jeder Ausstellung von Kunstwerken pflegt der bei Weitem überwiegende Theil von Arbeiten als verkäuflich bezeichnet zu werden, aber nur eine sehr kleine Quote dieser Zahl pflegt vor oder nach geschlossener Ausstellung verkauft zu werden. Nur wenige Kunsthändler finden eine ausreichende Beschäftigung und entsprechenden Gewinn in der Vermittelung des Absatzes von Originalkunstwerken an einzelne Privatesizer. Der Verkehr ist numerisch gering und bedarf in der Regel keiner geschäftsmässigen Vermittelung. Es sind nur zwei Arten von Kunstwerken, die im Allgemeinen einen verhältnissmässig hohen Lohn zu finden pflegen, nämlich erstens Werke von gut renommirten Urhebern, gewöhnlich nur, wenn sie einen dem augenblicklich herrschenden Geschmache konvenierenden Gegenstand haben, zweitens Werke, die mit Hintanzetzung ernsteren künstlerischen Strebens in möglichst kurzer Zeit gefertigt und auf die Schaulust eines künstlerisch rohen, mehr die Billigkeit als die Schönheit beachtenden Publikums berechnet sind. Dagegen sind als schwer, in der Regel nur zu ungenügendem Preise verkäufliche Werke anzusehen alle Arbeiten selbst berühmter Künstler, welche dem herrschenden Modegeschmache nicht entgegenkommen, z. B. jezt historische oder rein ideale Darstellungen, ferner solche, die wegen ihres Umfanges nicht in Zimmern, sondern nur in Galleriesälen Platz finden können. . . . Angesichts dieser allgemein bekannten Thatsachen ist es unbegründet, den Künstler an seinem Werke des Urheberrechtes zu berauben. Dieses Recht ist ein Mittel, wenn er das Werk selbst nicht verkauft, ihm auf anderem Wege einen Lohn für seine Arbeit zu verschaffen. Selbst wenn er aber das Werk verkauft hat, muss er in der Möglichkeit bleiben, den Schaden, den er bei dem Verkauf erlitten, durch ein Vervielfältigungsunternehmen zu decken. Es ist keinem Werke anzusehen, ob es einzeln verkauft werden wird oder nicht, noch viel weniger, ob es zu genügendem oder zu ungenügendem Preise geschehen wird. (Mot. S. 51 u. 52.)“ Gegen die hier angeführten Thatsachen, deren Erwähnung auf voller Kenntniss der gegenwärtigen Lage der Produktion und des Vertriebes von Werken der bildenden Kunst zu beruhen scheint, wird sich wenig einwenden lassen; ob auch gegen die aus solchen gezogenen Conclusionen ist eine andere Frage. Ein Argument namentlich, das gelegentlich der Erörterung einer anderen, übrigens verwandten Frage auch von mir hervorgehoben worden ist (Urheberrecht S. 244), scheint mir immer noch nicht ganz beseitigt. Wenn nämlich von den Prinzipien des Urheberrechtes aus zu einer selbstständigen Berücksich-

tigung des Werthes nicht zu gelangen ist, der den sog. Originalkunstwerken abgesehen von der Möglichkeit der Herausgabe (der publicistischen Verwerthbarkeit, wie Schäffle sagt,) zukömmt, wenn diese Originalkunstwerke also consequenter Weise nur zu schützen sind, weil sie die Grundlage des durch die Vervielfältigung zu schaffenden Werkes darstellen: sollte es denn nicht eine Forderung der zu Grunde liegenden Principien sein, die Voraussetzungen näher zu fixiren, unter denen allein das Originalkunstwerk jene Grundlage darstellen kann und will? Dass eine solche Fixirung gerade in der Weise erfolgen muss, wie Schäffle S. 249 u. 250 proponirt hat, soll hiemit nicht behauptet sein. Aber das kann nicht anerkannt werden, dass der allseitige Schutz, wie ihn der Entwurf gewähren will, eine einfache Forderung der Logik sei, sobald nur das Urheberrecht an Werken der Kunst anerkannt sei (Motive S. 55).

Die Erweiterung des Schuzes, die in dem fast ausnahmslosen Verbot jeder Nachbildung liegt — also das Verbot der Einzelcopie, der Nachbildung in anderem Kunstverfahren, an Werken der Industrie — wird zu rechtfertigen gesucht einmal durch die Inconsequenz gegenüber dem anerkannten Principe und dann durch die Gefährdung der zu schützenden Interessen, wie jene und diese in der Durchbrechung des Schuzes durch eine Reihe von Ausnahmen liegen — von „Ausnahmen, die in den erlaubten Arten der Nachbildung Concurrenzunternehmen gegenüber dem Originalunternehmen hervorrufen und wegen laxer und verschiedenartiger Auffassung der Gerichte Zweifel darüber erregen, welche Arten der Nachbildung erlaubt und welche unerlaubt seien“ (Mot. S. 55). Auch hier will das Gewicht der der Lage der Kunstproduktion und des Kunsthandels entnommenen Argumente nicht bezweifelt werden; aber ebenso wenig kann ohne Weiteres zugegeben werden, dass eine innere logische Nothwendigkeit auf jene Erweiterungen führt. Das schon oben angeführte Bedenken, ferner die Frage, ob denn nicht in der Herstellung der plastischen Werke aus der graphischen Vorlage eine Neuschöpfung im eigentlichen Sinne (§. 47, Ziff. 3) vorliege? — diese und ähnliche namentlich von Schäffle aufgeworfenen Fragen wären vor abschliessender Antwort immerhin einer gründlichen Erwägung bedürftig.

Im Besonderen die wichtigste Erweiterung des Schuzes — durch Verbot der Nachbildung an und mit Industrieerzeugnissen — (§. 45) hat nach den Motiven S. 57 zu ihrem hauptsächlichsten Grunde das gegenwärtige Darniederliegen der Kunstindustrie, und die Absicht, solche durch Schutz künstlerischer Vorlagen und Muster zu heben. „Die erforderliche Hebung der Industrie bedarf der Anlockung von künstlerischen Kräften, die die Geseze der Kunst mit dem Zwecke des einzelnen Gebrauchsgegenstandes zu verbinden wissen. An einer Richtung hierauf fehlt es bis jezt unter den bildenden Künstlern beinahe ganz. Nur

durch einen rechtlichen Schutz gegen anderweitige, namentlich industrielle Reproduktion kann eine Ermunterung der vorhandenen Kräfte bewirkt werden, und diess ist der Zweck des gegenwärtigen §. 45.<sup>4</sup> Fast mit klaren Worten ist hiebei ausgesprochen, dass es sich um singulären Schutz, um Musterschutz handelt — wie diess in den Frankfurter Verhandlungen über den Bundesgesezentwurf (Prot. S. 148 f.) nicht bloß ausgesprochen, sondern auch in consequenter Ausscheidung dieses Schutzes aus dem vorliegenden Entwurfe zur Geltung gebracht worden ist. Ob es bei dieser richtigen Erkenntniss der Sachlage nicht geboten gewesen wäre, die Fragen, ob ein Musterschutz überhaupt wünschenswerth und durchführbar sei? ob er zweckmässiger Weise gewährt werden könne durch einfache Ausdehnung des Schutzes gegen Nachdruck? ob ein lebenslänglicher beziehungsweise das Leben des Urhebers um 10 Jahre überdauernder Schutz nicht ausser allem Verhältnisse mit den zu Grunde liegenden Bedürfnissen stehe? eingehend zu prüfen, wird kaum zweifelhaft sein können. Und dass in der Verkürzung der bisherigen 30jährigen auf eine 10jährige Frist, welche die Motive in wesentlichen Zusammenhang mit dem Verbote der industriellen Reproduktion bringen (Motive S. 60), das Bedürfniss des industriellen Verkehrs, „für welchen die Nachbildungsfreiheit eine Lebensbedingung ist“, eine genügende Berücksichtigung gefunden habe, wird manchen Widerspruch erfahren. Uebrigens zeigt diese Verkürzung der Schutzfrist meines Erachtens, wie misslich das Hereinziehen heterogener Fragen — hier des Musterschutzes — auf die Regelung der Hauptfragen einwirken kann. Zwar berufen sich die Motive in Begründung dieser Verkürzung nicht ausschliesslich auf das Verbot der Reproduktion in Industrieerzeugnissen und die Bedürfnisse des industriellen Verkehrs, sondern fügen allgemeine Erwägungen bei. „Im Allgemeinen erscheint eine Schutzfrist von Lebenslänge und dreissig Jahren nach dem Tode als übermässig. Es ist vielleicht kein Fall bekannt, wo diese Ausdehnung des Schutzes einem wirklichen praktischen Bedürfnisse entsprochen hätte. Die durch vielfältigende Nachbildung in den artistischen Verkehr eintretenden Werke sind meistens als Luxusgegenstände einem grossen Wechsel des Geschmackes und der Mode unterworfen. Der Kreis der Zeit, innerhalb dessen sie Absatz zu finden pflegen, ist um Vieles enger als bei literarischen oder musikalischen Arbeiten. Der kunsthändlerische Werth eines Werkes pflegt meist nach einem Zeitraum von 10 bis 12 Jahren vollkommen verschwunden zu sein. Mit dem Reize der Neuheit schwindet in der Regel auch die Chance des Absatzes und nur wenigen fast klassischen Werken ist es beschieden, einen längern Cours im Handel zu bewahren.“ (Mot. S. 60.) Allein diese allgemeinen Erwägungen können unmöglich ausschlaggebend sein. Die Produkte, von denen die Motive sprechen, und die sie einem raschen Wechsel der Mode unterworfen sein lassen, sind, wie mir scheint, vorzugsweise solche Produkte, die

rasch in Massen abgesetzt werden, und für welche desswegen ein ausserordentlicher Schutz nach den richtigen volkswirtschaftlichen Grundzügen nicht oder nur in verhältnissmässig untergeordneter Weise nothwendig ist (Schäffle 162 f., 176 f.). Aber daneben stehen diejenigen Werke, die der Mode nicht huldigen und keine ephemeren Zwecke verfolgen, die, wie in der Regel einen höheren Preis, so auch einen langsameren und numerisch geringeren Absatz haben, aber noch nach Jahrzehnten und wieder Jahrzehnten gesucht sind und gekauft werden. Diese Kunstwerke — ich denke dabei namentlich an Kupferstiche — bedürfen vorzugsweise des Schutzes, weil gerade bei ihnen im freien Verkehre die erwünschte und nothwendige Belohnung sich nicht ergibt. Sie sind auch keineswegs in so geringer Anzahl vorhanden, dass bei der Ausmessung der Schutzfrist über sie weggesehen werden dürfte. Im Gegentheil möchten — und es entspricht diess wohl dem Wesen der künstlerischen im Gegensatz zur literarischen Produktion — verhältnissmässig mehr Werke der Kunst nach 20 und 30 Jahren einen vollen Verkehrsverth haben und Absatz versprechen, als literarische Erzeugnisse. Sind es doch auch auf dem Gebiete der literarischen Erzeugnisse im Wesentlichen die dem Ideale der Schönheit nachstrebenden Werke, die ohne Umarbeitung und Veränderung dauernden Werth behalten. Ist diese Voraussetzung richtig, so ist um der Berücksichtigung von Interessen willen, die durch einen Schutz gerade dieser Produkte nicht berührt werden, diesen Produkten ihr volles Recht nicht geworden. Eine ganz andere Frage wäre es, ob sich nicht im Allgemeinen eine Verkürzung der Schutzfrist für alle zu schützenden Objekte, oder die im Entwurf begonnene (vgl. §. 57 u. 61) Festsetzung verschiedener Schutzfristen für die verschiedenen Arten der Werke der bildenden Kunst durchführen liesse. In diesen Beziehungen mag auf Schäffle's eindringende Erörterungen verwiesen und hier nur bemerkt werden, dass bei Werken der bildenden Kunst der Fixirung der Schutzfrist noch weniger entgegenstehen möchte, als bei literarischen Erzeugnissen.

Diesem Referate über den allgemeinen Standpunkt des Entwurfes mögen einige kurze Bemerkungen zu einzelnen Paragraphen der Abschnitte III—V sich anschliessen.

Eigenthümlich ist die Bestimmung des §. 46, welche bei Porträts das Urheberrecht zurücktreten lässt gegenüber den Interessen der porträtirten Person, und ihrer Erben („wenn diese ehliche Kinder, Eltern oder Geschwister sind, und im Gebiete des norddeutschen Bundes wohnen“), ja sogar die Ausübung des Urheberrechtes ohne Genehmigung dieser Personen mit den Strafen der verbotenen Nachbildung belegt.

Neu ist ferner die Statuirung einer Entschädigungspflicht gegen Denjenigen, der ohne Einwilligung des Urhebers eine öffentliche Aufstellung eines Werkes der bildenden Kunst bewirkt und hiedurch das Urheberrecht zerstört hat (§. 47, Abs. 2).

Ein Versuch, zu bestimmen, was unter Werk der bildenden Kunst zu verstehen sei, wird im Geseze nicht gemacht. Die Motive S. 53 u. 54 wollen — nach dem Vorgange von Kühns und im Wesentlichen aus dessen Gründe — das Darstellungsmittel als entscheidend betrachtet wissen. Indessen zeigt die mehrfache Berufung darauf, dass ja im einzelnen Falle sachverständiges Gutachten zu Rathe gezogen werde, dass die sich aufdrängenden Bedenken nicht verborgen geblieben sind. Wie misslich freilich ein Ueberwälzen der Frage auf die Begutachtung des concreten Falles ist, wird den Verfassern der Motive wohl nicht entgangen sein (vgl. auch mein Urheberrecht S. 208 f.).

Die geographischen, naturwissenschaftlichen und ähnlichen Abbildungen werden nach dem Vorgange des Bundesgesezentwurfes (§. 36) den Werken der bildenden Kunst — nicht wie in der bisherigen Gesezgebung und im Börsenvereinsentwurfe den literarischen Erzeugnissen gleichgestellt — mit alleiniger Ausnahme der Schutzfrist, die auf dreissig Jahre vom Tode des Urhebers an festgestellt ist.

Die Bestimmungen über den Schutz der Photographien, welche in den §§. 58–62 enthalten sind, stellen die Photographie nach der Natur d. h. jede Photographie eines Gegenstandes, der nicht als Werk der bildenden Kunst oder als ein diesem analoges Werk erscheint (Motive S. 65), in Gegensatz zu der photographischen Reproduktion von Werken der bildenden Kunst (im angeführten Sinne), und scheinen ausschliesslich die erstere zu schützen. Nun zeigt aber §. 48 des Entwurfes, der dem Nachbildner in Beziehung auf jede in rechtmässiger Weise zu Stande gekommene Nachbildung die Rechte des Urhebers zuschreibt, und zeigt die ausdrückliche Hinweisung der Motive auf diesen §. 48 (S. 65 oben), dass auch die in rechtmässiger Weise zu Stande gekommene photographische Reproduktion eines Werkes der bildenden Kunst geschützt ist, ja dass sie viel länger und intensiver geschützt ist, als das nach der Natur aufgenommene Bild. Schutzlos wäre also nur das widerrechtlich angefertigte photographische Abbild von Werken der bildenden Kunst und jede photographische Reproduktion einer Photographie. Wie die frühere Doctrin zu einer Bevorzugung der reproducirenden Photographie vor der Originalphotographie kam, ist leicht einzusehen: es hing diess eben damit zusammen, dass man das Recht des Nachbildners aus dem Rechte des Urhebers ableiten und auf diese Weise für einen Theil der Photographien einen Schutz gewinnen zu können glaubte, der ihnen ausserdem abging (vgl. auch mein Urheberrecht 231 f.). Wie diess aber neben den Principien der neueren Entwürfe, und speciell des vorliegenden Entwurfes, der doch in §. 48 sicherlich keine partielle Cession des Urheberrechtes voraussetzt, ebenfalls proponirt werden kann, vermag ich nicht zu verstehen. Es liegt auf der Hand, und ist auch in einer von Hermann Kaiser (Entwurf



und Denkschrift S. 40) mitgetheilten Petition des photographischen Vereines zu Berlin aufs Bestimmteste hervorgehoben, dass Aufnahmen nach der Natur schwieriger, theurer und des Schuzes bedürftiger sind, als Photographien nach bereits vorhandenen Werken der Kunst, namentlich nach graphischen Darstellungen. Warum also letztere mehr schützen, als erstere? Der Schuz des nachgebildeten Werkes der Kunst selbst verlangt diess nicht (vgl. §. 44, Ziff. 3); musste aber der Photograph das Werk der Kunst selbst erwerben, um die Photographie herstellen zu können — man denke an die im Bruckmann'schen Verlage erschienenen Photographien nach Kaulbach'schen Originalzeichnungen — so wird es an einer den völligen oder partiellen Uebergang des Urheberrechtes bewirkenden Vereinbarung nicht fehlen, der Photograph also als Rechtsnachfolger des Urhebers ausreichend geschützt sein. — Wird hievon abgesehen und lediglich der Inhalt des Abschnittes V. ins Auge gefasst, so möchten die Bestimmungen als zweckmässig zu prädiciren sein. Sie fassen das zu schützende Interesse lediglich als Vermögensinteresse auf (vgl. auch §. 69, 2. Absatz), scheuen sich desshalb hier nicht, eine Schutzfrist mit festem Anfangspunkte zu bestimmen (§. 61), erklären die Wiedergabe durch ein Werk der plastischen Kunst für zulässig (§. 59, Ziff. 2), statuiren mit Recht (gegen Kaiser) keine besonderen Formalitäten, und verweisen im Uebrigen auf die für Werke der bildenden Kunst gegebenen Bestimmungen. Nur das liesse sich daran bezweifeln, ob der Schuz nicht weniger intensiv zu bestimmen gewesen wäre, wie diess selbst Kaiser in der mehrangeführten Denkschrift bezüglich der Handcopie vorschlägt. — Zeigt aber nicht diese Normirung, welche durch das praktische Bedürfniss gebieterisch verlangt worden ist, und solchem entsprechend Rechnung trägt, dass all die doctrinellen Anstrengungen vergeblich sind, welche gemacht worden sind, um die Photographie als eine von der Kunst durchaus verschiedene Fertigkeit, als das Wesentliche im Werke der Kunst die individuelle Thätigkeit des Urhebers, und die Emanation aus dem schaffenden Geiste als Grund und Princip des Schuzes gegen Nachbildung zu erweisen? Die Motive verwehren sich, wie Kaiser in seiner im Uebrigen recht brauchbaren Denkschrift, aufs Ernstlichste gegen die Subsumtion der Photographien unter die Werke der bildenden Kunst; wollen sie aber dennoch — wiederum wie Kaiser — mit denselben Mitteln und in derselben Weise geschützt wissen, wie die letzteren. Da scheint es denn doch principiell richtiger zu sein, die Frage nach den zu schützenden Objecten so zu beantworten, dass auch die Originalphotographien unter diese betreffende Kategorie fallen, und hiebei nur anzuerkennen, dass für die verschiedenen zu schützenden Objecte das Schüzbedürfniss nach Dauer und vielleicht auch Intensivität nicht das gleiche ist, vgl. mein Urheberrecht S. 210 f., 237 f. und namentlich Schäffle,

S. 239 f., dessen volkswirtschaftlicher Ausgangspunkt consequent auf die richtige Antwort führt.

VI. Oeffentliche Aufführung dramatischer, musikalischer oder dramatisch-musikalischer Werke (§. 63—68).

Die Bestimmungen schliessen sich ohne durchgreifende Aenderung an das bisherige Recht und speciell an den Börsenvereinsentwurf (§. 50—54) an. Zu verkennen ist auch hier nicht die Absicht einer möglichsten Verstärkung des Schuzes. Sie macht sich geltend einmal in dem Aufgeben der in den Bundesbeschlüssen festgesetzten und auch im Bundesgesezentwurfe (§. 42) festgehaltenen 10jährigen Schutzfrist und deren Ersaz durch eine der Schutzfrist der literarischen Erzeugnisse gleichkommende (30jährige) Dauer des Schuzes (§. 65 Absatz); weiterhin in der Festhaltung einer Geldstrafe (5 bis 1000 Vereinsthaler) neben der Bestimmung des §. 68, welche die Fixirung der Entschädigungssumme so regelt, dass nothwendig in der Ersazsumme ein guter Theil Privatstrafe steckt („Dem durch widerrechtliche öffentliche Aufführung Beeinträchtigten soll als Entschädigung der ganze Betrag der Einnahme von jeder Aufführung ohne Abzug der auf dieselbe verwendeten Kosten zuerkannt werden; ohne Unterschied, ob das Werk allein oder in Verbindung mit einem andern zur Aufführung gekommen war. Der Nachweis eines geringeren Schadens von Seiten der Contravenienten ist ausgeschlossen“); endlich und namentlich darin, dass die Veröffentlichung durch den Druck ohne Einfluss auf den Fortbestand der betreffenden Ausschlussbefugniß sein soll (§. 63 Abs. 2), während der Börsenvereinsentwurf §. 51 wenigstens bei musikalischen Werken Vorbehalt auf dem Titelblatte verlangt, der Bundesgesezentwurf (§. 42) aber musikalische Werke durch die Veröffentlichung unbedingt schuzlos werden, und bei den anderen angeführten Kategorien nur die Ausschlussbefugniß bezüglich der Bühnenaufführungen und nur im Falle des Vorbehaltes fortexistiren lässt. Ohne für die Formalität des Vorbehaltes besonders eingenommen zu sein, möchte ich doch bezweifeln, ob in letzterer Beziehung der Entwurf nicht zu weit geht. Wenigstens hat die Bezahlung von Honoraren für die öffentliche Aufführung gedruckter musikalischer Compositionen thatsächlich im Leben noch so wenig Plaz gegriffen, dass einer Seits kein Bedürfniss eines solchen legislatorischen Eingreifens und anderer Seits keine Möglichkeit der Durchführung der getroffenen Bestimmung vorzuliegen scheint.

Mittheilenswerth ist die in den Motiven (S. 70) enthaltene Notiz: dass der Berliner Tonkünstlerverein in einer an den Reichstag des norddeutschen Bundes gerichteten Petition um die Vorlage eines Gesezes gebeten habe „betreffend die Zahlung von Tantiëmegeldern für öffentliche Vorführung von musikalischen und literarischen Werken jeglicher Art an die noch lebenden Autoren oder an die Erben der inner-

halb der letzten dreissig Jahren verstorbenen Autoren nach Massgabe des auf diesen Gegenstand bezüglichen französischen Gesetzes, mit den eventuell unseren Verhältnissen angepassten Aenderungen.“ Wenn auch die gegen das Eingehen auf diesen Wunsch vorgebrachten Gründe sich nicht ganz verwerfen lassen, so hätte derselbe doch die Frage nahe legen können, ob nicht bei der Fixirung der Entschädigungspflicht auf die Sitte der Tantiemenbezahlung soweit eine solche besteht (bei Bühnenaufführungen) Rücksicht genommen werden könnte (vgl. auch mein Urheberrecht S. 320). Denn dass die einfache Wegnahme der Roheinnahme — namentlich wenn die unterscheidenden Bestimmungen des Bundesgesetzentwurfes nicht adoptirt werden wollten — eine ebenso unbillige als ungerechtfertigte Manipulation ist, kann ebensowenig einem Bedenken unterliegen, als dass überhaupt die in Deutschland geltende Art des Schutzes gegen öffentliche Aufführung — und der Entwurf verbessert in keiner Weise — auf einer plumpen, den Verhältnissen wenig angepassten Uebertragung von Bestimmungen beruht, die ganz andere thatsächliche Unterlagen haben.

VII. Allgemeine Bestimmungen. (§. 69—78.)

VIII. Eintragsrolle des norddeutschen Bundes. (§. 79—87.)

Der enge Anschluss an den Börsenvereinsentwurf ermöglicht es, hier wie in Theil I, nur einzelne aus den Bestimmungen, die in den angeführten Paragraphen enthalten sind, kurz zu berühren. Was zunächst die Eintragsrolle betrifft, so ist die Eintragung rein facultativ — mit alleiniger Ausnahme der Hebung der Anonymität und Pseudonymität, die nur durch Eintrag erfolgen kann (Art. 10 Abs. 4) —, aber statthaft in Beziehung auf alle schutzfähigen Objekte. Sie erfolgt im Allgemeinen auf Grund der eidesstattlichen Versicherung des Antragstellers, die durch Vorlegung von Urkunden, (Verlagsverträge u. s. f.) unterstützt werden und in öffentlich beglaubigter Urkunde geschehen soll (§. 51). Doch soll bei einzutragenden Druckschriften auch die Vorlegung eines Exemplares und (oder?) die genaue Angabe des Titels genügen (§. 82). Der Eintrag bewirkt eine Gegenbeweis zulassende Rechtsvermuthung dahin gehend: dass der Antragsteller je nach dem Wortlaute des Eintrages Urheber des betreffenden Werkes oder rechtmässiger Nachfolger desselben sei (§. 80). Die Eintragsrolle soll in Leipzig geführt werden unter dem Titel „Eintragsrolle des norddeutschen Bundes“ von einem Curatorium, dessen Vorsitz ein vom Präsidium des norddeutschen Bundes zu ernennender Commissarius führt. (§. 82.) Die Einträge sind öffentlich bekannt zu machen. (§. 83.) Im Uebrigen mag behufs Vergleichung mit den bisherigen Einrichtungen und Vorschlägen auf meine Ausführungen in der krit. Vierteljahrsschrift VII. §. 93 f. und im Urheberrechte S. 333 f. verwiesen sein und hier nur darauf hingewiesen werden, dass einmal der Inhalt des §. 82 und dessen Verhältniss zu §. 51 manche Zweifel lassen, die gelegentlich einer

Einfügung des §. 51 in den Titel VIII., dem er ja inhaltlich angehört, leicht zu beseitigen wären; ferner dass das in §. 84 statuirte richterliche Gehör (Klage gegen das Curatorium) einer näheren Bestimmung sehr bedürftig wäre; und endlich dass eine Bestimmung über die unausbleiblichen Streitigkeiten zwischen mehreren Prätendenten am Plaze wäre und wohl in dieser Beziehung Art. 60 des bayrischen Gesezes vom 28. Juni 1865 — das überhaupt in Beziehung auf die Eintragsrolle beachtenswerthes Detail gibt — den richtigen Weg gewiesen hat.

§. 69 nimmt mit Recht die Bestimmungen des Bundesgesezentwurfes (§. 49, Abs. 2) über den Ausschluss der *Execution* gegen das Urheberrecht auf, und statuirt nicht minder mit Recht, übrigens im Sinne des Bundesgesezentwurfes, eine Ausnahme für das Verhältniss des Verlegers zum Urheber — oder allgemeiner: „wenn der Urheber oder dessen Rechtsnachfolger sich zur Uebertragung oder Ausübung des ausschliessenden Vertrages durch besonderen Vertrag rechtlich verpflichtet hat.“ Ob dagegen die Bestimmung, so wie sie lautet, nicht viel zu weit und auch über den Zweck hinausgreift, der nach den Motiven S. 75 erreicht werden will, ist sehr fraglich. Sollte es wirklich beabsichtigt sein, die Verlegern zustehenden Urheberrechte an bereits herausgegebenen Werken im Concourse des Verlegers den Gläubigern zu entziehen? Selbst bei vollständig auf die Verleger übergegangenen Urheberrechten an nicht herausgegebenen Werken möchte diess nicht zu rechtfertigen sein — wenigstens wenn die Veräusserlichkeit des Rechtes im Allgemeinen beibehalten wird. Wird aber wirklich eine derartige weitgehende Exemption beabsichtigt, so wäre im Interesse der Rechtssprechung eine klare und deutliche Entscheidung dieser praktisch wichtigen Frage zu wünschen.

Die Uebergangsbestimmungen (§. 72 u. 73) enthalten, wenigstens nach der Auslegung der Motive (S. 76 u. 77), eine höchst eigenthümliche Bestimmung, die mit den Worten der Motive angeführt werden mag: „Werke, die vor dem 9. Nov. 1837 erschienen, und deren Autoren vor diesem Tage gestorben sind, werden keinenfalls mehr geschützt. Diess passt nur auf literarische und musikalische, vor der gedachten Zeit rechtmässig im Druck erschienene Werke. Ungedruckte literarische, dramatische oder musikalische Werke aus jener Zeit werden also jezt noch gegen Nachdruck oder öffentliche Aufführung geschützt. Das Gleiche muss von allen Werken der bildenden Kunst gelten, selbst wenn sie vor 1837 im Handel erschienen sind. Denn es ist keineswegs anzunehmen, dass der seit 1837 denselben gewährte Rechtsschutz eine ausreichende vermögensrechtliche Verwerthung gefunden hat, um jezt freie Nachbildungsbefugniss eintreten zu lassen.“ Von diesen Sätzen, die die Motive in den Gesezesbestimmungen finden wollen, ist der die *Inedita* betreffende nicht unrichtig, sobald nur die Bestimmung des §. 2. d (Schutz des Herausgebers der *Inedita*) dabei als den Schutz näher bestimmend anzunehmen ist, während der Satz mit dieser letzteren Be-

stimmung im direkten Widerspruche steht, wenn er einen primären Schuz des Urhebers im Auge haben sollte. Die zweite Aufstellung dagegen, welche die herausgegebenen Werke der Kunst betrifft, ist mir nicht erklärlich, und würde — so wie ich sie verstehen zu müssen glaube — ebenso grundlos als undurchführbar sein. Sollte wirklich beabsichtigt sein, den Kupferstichen von Chodowiecki, den beiden Müller und anderen Künstlern des vorigen und der ersten Jahrzehente dieses Jahrhunderts jetzt einen dreissigjährigen Schuz zu gewähren, nachdem sie 50 und 100 Jahre der freien Nachbildung preisgegeben waren? Was hindert dann, auch noch nachträglich die ungünstigen Chancen zu verbessern, unter denen Albrecht Dürer gearbeitet? Und wem soll dieser nachträgliche Ersaz zu Gute kommen? Den Erben, die unter Umständen schwer genug ausfindig zu machen sein werden? oder den Successoren der Verleger, die auch schwer genug thun werden, ihre Rechtsnachfolge zu erweisen? Will der Schuz rückwärts gewährt werden — und dagegen wird sich Nichts einwenden lassen — so geht die einzig richtige und mögliche Behandlungsweise dahin, den bereits gestorbenen Urheber, das bereits erschienene Werk so zu beurtheilen, wie wenn das neue Gesez zur Zeit des Todes, des Erscheinens schon in Wirksamkeit gewesen wäre. Diess aber hat die Folge, dass jedes nicht herausgegebene und jedes während Lebens des Urhebers herausgegebene Werk dreissig, beziehungsweise 10 Jahre nach dem Tode des Urhebers, jedes posthume, aber innerhalb der angeführten Schuzfrist erschienene Werk dreissig, beziehungsweise 10 Jahre nach dem Erscheinen als schuzlos gilt und natürlich schuzlos bleibt, wenn dieser Zeitpunkt bei dem Erscheinen des Gesezes schon erreicht ist. Ausnahmen von diesem Grundsaze mögen zugelassen werden, um die angestrebte Einheitlichkeit des Tages, an dem für ältere Erzeugnisse die Schuzfrist aufhört, nicht wieder zu beseitigen (vgl. hierüber O. Wächter: der 9. Nov. 1867 und die Verlagsrechte S. 14 f.), oder um die unbilligen Folgen der Verkürzung der Schuzfrist (§. 49 des Entwurfes) zu beseitigen: auf den Grundsaz, der im Entwurfe ausgesprochen sein soll, führt all Diess nicht.

Endlich sind noch die Bestimmungen über das Anwendungsgebiet des Gesezes (§. 75—78) zu berühren: nicht so fast um hervorzuheben, dass in ganz gerechtfertigter Weise das Erscheinen im Anwendungsgebiete für ausschliesslich massgebend erklärt ist (§. 76, Abs. 1 vgl. mit den Motiven S. 78 unten), dass aber merkwürdiger Weise an eine Bestimmung bezüglich der nicht herausgegebenen Werke nicht gedacht worden ist; oder dass über das sog. getheilte Verlagsrecht die Bestimmungen des Börsenvereinsentwurfes adoptirt sind (§. 76, Abs. 2 vgl. mit §. 63 des Börsenvereinsentwurfes): als um das Verhältniss des Entwurfes zu der Litteratur und Kunst, beziehungsweise der entsprechenden Gesetzgebung der nicht dem nord-

deutschen Bunde angehörenden deutschen Staaten zu besprechen. Der Entwurf sagt in dieser Beziehung in §. 77 (dessen 2. Alinea in dem mir vorliegenden Abdrucke fehlt): „Die in einem derjenigen deutschen Staaten, welche dem ehemaligen deutschen Bunde, nicht aber dem norddeutschen Bunde angehören, erschienenen Werke geniessen den Schuz dieses Gesezes insoweit, als das Recht dieses Staates die innerhalb des norddeutschen Bundes erschienenen Werke den einheimischen gleichstellt.“ Wollte sich die Gesezgebung des norddeutschen Bundes auf die Reglung der ihr unterliegenden Verhältnisse beschränken, was ich in keiner Weise tadeln möchte, so lässt sich gegen diesen Saz materiell wohl Nichts einwenden, unter der doppelten Voraussetzung, einmal dass zu den deutschen Staaten, von welchen der §. 77 spricht, auch diejenigen östreichischen Länder zu zählen sind, die dem deutschen Bunde angehörten, und dann, dass formelle, nicht materielle Reziprozität verlangt ist — zwei Voraussetzungen, über die weniger der Wortlaut des Gesezes als die Motive S. 77 u. 78 nicht unerhebliche Zweifel lassen. Wenigstens sprechen die Motive durchaus nur von den süddeutschen Staaten, und verlangen an einzelnen Stellen aufs Bestimmteste „Uebereinstimmung des betreffenden Particularrechtes mit dem des norddeutschen Bundes“ oder, wenn diess nicht der Fall, „Publikation des gegenwärtigen Gesezes oder Publizirung congruenter Bestimmungen.“ Dass aber das Verlangen materieller Reziprozität — so wenig es nach einzelnen Richtungen hin bei der eigenthümlichen Natur des Urheberrechtes als eine Verletzung der allgemeinen Grundsätze des internationalen Privatrechtes betrachtet werden kann — ohne nähere Bestimmung der für massgebend erachteten und desshalb übereinstimmend verlangten Principien und Sätze zu den grössten Inconvenienzen und schliesslich zur Schuzlosigkeit der dem fremden Gebiete angehörenden Werke führen würde, wird keines Beweises bedürfen. — Indessen steht dem Verlangen der materiellen Reziprozität ein anderes Bedenken im Wege, dessen freilich die Motive mit keiner Silbe erwähnen, und über welches sich der Entwurf auch sonst hinweggesetzt hat. Meines Erachtens — und diese meine Ansicht, die ich in der Vorrede zu meinem Urheberrechte IV. und V. aufgestellt und begründet habe, ist seither, soviel ich weiss, nicht widersprochen, wohl aber mehrfach, namentlich von Harum und Klostermann, gebilligt worden — bestehen die in Nachdrucksachen erlassenen Bundesbeschlüsse fort: weil sie Vereinbarungen zwischen den dem ehemaligen Bunde angehörenden Staaten, und zwar Vereinbarungen sind, die keineswegs ihrer Natur nach durch die Auflösung des deutschen Bundesverhältnisses ihre Wirkung verlieren mussten, also auch nach dem in den Friedens- und Bündniss-Verträgen ausgesprochenen Willen der den deutschen Bund auflösenden Mächte in Gültigkeit zu bleiben hatten. Die Bundesbeschlüsse aber statuiren gleichen Schuz für alle Angehörigen der deutschen

Bundesstaaten im einzelnen Staate, ohne Rücksicht auf die Gleichheit des materiellen Rechtes in dem Staate, dem der Urheber oder sein Werk angehört und dem Staate, in welchem der Schutz verlangt wird. Freilich verpflichten sie auch die einzelnen Staaten zu der Gewährung eines Minimalschutzes, und schaffen dadurch, soweit nöthig, materielle Rechtsgleichheit. Indessen dauert auch diese letztere Verpflichtung fort, und müssen deshalb die allerdings wenigen Bestimmungen des Entwurfes, in welchen unter den bundesgesetzlichen Schutz heruntergegangen wird (vgl. namentlich §. 49 des Entwurfes mit dem Bundesbeschlusse vom 19. Juni 1845), als vertragswidrige Propositionen bezeichnet werden. Nicht das ist also, rechtlich betrachtet, die Sachlage, dass die süddeutschen Staaten durch Eintritt in den norddeutschen Bund oder Publication des ohne ihre Mitwirkung erlassenen norddeutschen Gesetzes ihrer Literatur und Kunst geschützte Existenz in Norddeutschland erkaufen müssten: vielmehr haben sie und mit ihnen Oestreich ein vertragsmässiges Recht auf gleichmässige Berücksichtigung ihrer Literatur- und Kunstprodukte mit den norddeutschen, und auf Gewährung eines Schutzes, der dem bundesgesetzlichen Minimalschuze gleichkommt.

---

Seitdem das vorstehende Referat niedergeschrieben worden ist, sind dem Referenten die Protocolle über die vom 11. bis 15. Jan. d. J. stattgehabten Verhandlungen eines Ausschusses des Börsenvereins der deutschen Buchhändler über den besprochenen Entwurf zugekommen (41 Seiten in Folio). Der Ausschuss, der aus dem Börsenvorstande und weiter zugezogenen Buchhändlern gebildet und durch den juristischen Beirath von Dr. Hinschius und Rechtsanwalt Volkmann unterstützt war, hat den Entwurf einer eingehenden, jeden einzelnen Artikel ins Auge fassenden Erörterung unterzogen und eine grosse Anzahl formeller und materieller Aenderungen vorgeschlagen. Dieselben können und sollen hier nicht im Einzelnen angeführt werden; wohl aber ist es von Interesse, diejenigen der wichtigeren materiellen Aenderungsvorschläge wenigstens zu erwähnen, denen die Zusammensetzung des Ausschusses aus Buchhändlern und die hiedurch bedingte specielle Sachkenntniss ein besonderes Gewicht verleiht.

Bezüglich der Bestimmungen des Entwurfes über den Schutz der literarischen Erzeugnisse kommt von diesem Gesichtspunkte aus einmal in Betracht, dass sich der Ausschuss gegen die oben herausgehobenen Bestimmungen über den intensiveren Schutz des Manuscriptes, sowie in Betreff des Schutzes der Inedita, — allerdings wie es scheint, ohne die Tragweite der betr. Propositionen des Entwurfes völlig erkannt zu haben — ziemlich ablehnend verhält und theilweise (in §. 4. a; §. 5. g; §. 2 letzter Absatz) Streichung verlangt. Weiterhin erklärt sich der Ausschuss gegen die besondere Berücksichtigung des Bestellers (§. 2. a und an andern Stellen); gegen die Bestimmung des §. 17 über